

Was erhalten Deutsche von der deutschen Pflegeversicherung, wenn sie in Belgien wohnen?

Wenn **Deutsche ihren Wohnsitz nach Belgien verlegen** und dort dauerhaft leben, gelten besondere Regeln für die **deutsche gesetzliche Pflegeversicherung**. Für Belgien als EU-Mitgliedstaat greifen die EU-Sozialversicherungsregeln, aber die Leistungserbringung unterscheidet sich gegenüber einem Aufenthalt in Deutschland deutlich: [Deutsche im Ausland](#)

1. Weiterzahlung von Pflegegeld (Geldleistungen)

– **Pflegegeld aus der deutschen Pflegeversicherung** kann auch dann weitergezahlt werden, wenn Sie in **Belgien wohnen**, vorausgesetzt Sie bleiben in einer deutschen **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Mitglied**.

– Diese Regel folgt aus europäischem Recht (EuGH-Entscheidung) und den EU-Koordinierungsverordnungen zur Sozialversicherung. [KKH](#)

Sie erhalten das gleiche **Pflegegeld** wie in Deutschland, orientiert am deutschen **Pflegegrad**.

2. Pflegesachleistungen (z. B. durch Pflegedienst oder Heim)

– **Pflegesachleistungen durch die deutsche Pflegekasse** werden **nicht dort direkt gezahlt**, sondern im Rahmen der EU-Regeln durch den Leistungsträger im Wohnsitzstaat oder entsprechend über belgische Träger abgewickelt.

– Wenn das belgische System **entsprechende Sachleistungen anbietet**, kann dies in Belgien in Anspruch genommen werden, **ansonsten nicht**. [Bundesamt Soziale Sicherung](#)

Das heißt:

- Gibt es im belgischen Sozialversicherungssystem **vergleichbare Sachleistungen**, können diese genutzt werden.
- Gibt es **keine oder nur andere Leistungen**, wie häufig bei Pflege im Alltag, kann die deutsche Pflegeversicherung auch keine deutschen Sachleistungen direkt ersetzen.
- In manchen Fällen wird das deutsche Pflegegeld reduziert, wenn belgische Sachleistungen bezogen werden, weil eine Anrechnungspflicht besteht. [Bundesamt Soziale Sicherung](#)

3. Kombination von Geld- und Sachleistungen

– Die in Deutschland übliche Kombination aus **Pflegegeld + Pflegesachleistung** ist bei Wohnsitz im EU-Ausland **nicht vorgesehen** – Sie müssen sich entscheiden bzw. es wird geregelt, wie die Leistungen angerechnet werden. [Deutsche im Ausland](#)

4. Keine Versorgung durch deutsche Pflegekasse im klassischen Sinne

– Leistungen nach deutschem Recht (z. B. Pflegehilfsmittel, vollstationäre Pflege-Sachleistungen in Deutschland) werden **nicht direkt ins Ausland gezahlt**. Stattdessen gelten die Regeln und Leistungsangebote des **Belgischen Systems**. [Bundesamt Soziale Sicherung](#)

5. Belgisches Pflegesystem vs. deutsche Pflegeversicherung

– Belgien hat kein Pflegesystem, das dem deutschen Pflegeversicherungssystem vollständig entspricht. Daher kann es sein, dass Leistungen im Vergleich zu Deutschland **deutlich geringer ausfallen oder anders ausgestaltet** sind. [EVZ DeutschlandEuropa Mobil](#)

Wichtige praktische Hinweise

- Sie müssen weiterhin in einer **deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert bleiben**, damit Sie deutschen Anspruch auf Pflegegeld haben. [KKH](#)
- Sie benötigen ggf. Formulare wie das **S1** (leistungsverbindliche Bescheinigung), damit belgische Träger deutsche Ansprüche berücksichtigen. [EVZ Deutschland](#)
-- Leistungen im Ausland werden meist durch den örtlichen Träger erbracht und der deutsche Pflegekasse in Rechnung gestellt. [Bundesamt Soziale Sicherung](#)

Kurz zusammengefasst

Wenn Sie als Deutscher in Belgien leben und weiterhin in Deutschland versichert sind:

- **Sie können Pflegegeld aus der deutschen Pflegeversicherung weiter erhalten.**
- **Direkte deutsche Pflegesachleistungen im Ausland gibt es in der Form nicht.**

Belgische Leistungen können ergänzend oder stattdessen gelten, werden aber meist auf das deutsche Pflegegeld angerechnet, wenn sie vergleichbar sind. [KKH](#)

-

Wie verhält es sich mit der Begutachtung? [KKH](#)

Es genügt ein formloser Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Um alle notwendigen Informationen zu erhalten, bekommen Sie ggf. Anträge sowie ein Pflegetagebuch zugeschickt, das Ihnen bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) behilflich sein kann.

Wenn der Medizinische Dienst (MD) einen Pflegegrad festgestellt hat, können dem Grunde nach alle versicherten Personen – also auch mitversicherte Familienangehörige – von dieser Sozialleistung profitieren.

Der Begutachtungsauftrag wird von der Pflegekasse dem Ansprechpartner "**Ausland**" des für sie zuständigen MDK übermittelt. Dieser dokumentiert den Auftragseingang und leitet den Antrag an den für das jeweilige Land zuständigen MDK weiter. [Deutsche im Ausland](#)

Pflegesachleistungen: Definition

Als Pflegesachleistung nach Paragraph 36 SGB XI gilt eine **professionelle häusliche Pflegehilfe**, die körperbezogene Pflege, Betreuung und Haushaltsdienste leistet. Anspruch darauf haben Menschen mit Pflegegrad 2 bis 5, die in **häuslicher** Umgebung gepflegt werden.

Zur Pflegesachleistung gehört auch die **pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegenden**. Die Pflegekassen übernehmen die entstehenden Kosten bis zur jeweiligen Höchstsumme des entsprechenden Pflegegrads.

Pflegesachleistungen können **nur** von **Pflegediensten** erbracht werden, die einen **Versorgungsvertrag** mit Ihrer **Pflegekasse** geschlossen haben.

Erstellt mit KI und den Fundstellen:

[Deutsche im Ausland](#)

[KKH](#)

[Bundesamt Soziale Sicherung](#)

[EVZ Deutschland](#)

[Europa Mobil](#)